

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41.

Marienwerder, den 10. Oktober.

1877.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1877 enthält unter:
Nr. 1210 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 25. September 1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:
Nr. 8518 die Verordnung, betreffend die Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 6. September 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 21. Oktober d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungsitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 20. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 21. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Minister des Innern.
Gr. Culenburg.

2) Bekanntmachung.

Die Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglements-mäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums und ihrer Stellvertreter zum 1. Januar 1878 nach § 23

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Oktober 1877,

lit. d. bis g. des Reglements vom 3. September 1836 die Neuwahl dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen ist. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungstermine zugehen lassen.

Berlin, den 22. September 1877.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.
Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Polizei-Verordnung, betreffend die Vertilgung des Kartoffel- (Kalorodo-) Käfers.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesten und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Preußen für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt.

§ 1. Jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks ist verpflichtet, von dem zu seiner Kenntniß gelangenden Vorkommen des Kartoffelkäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen auf dem ihm gehörigen, von ihm besessenen oder innegehabten Grundstücke der Ortspolizeibehörde, oder, sofern dieselbe nicht innerhalb des betreffenden Gemeinde- (Guts-) Bezirks ihren Sitz hat, dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher ungesäumt Anzeige zu erstatten, welcher letztere in diesem Falle sofort die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen hat.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf desfallsige Anordnung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde an den näher zu bezeichnenden Zeitpunkten oder innerhalb der zu bestimmenden Zwischenräume die Durchsuchung der betreffenden Grundstücke nach den Spuren des Kartoffelkäfers unter Beobachtung der zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Anleitung entweder selbst oder durch andere geeignete Personen pünktlich und sorgfältig auszuführen, und von dem

Ergebnisse ihrer Ermittlungen gemäß der Bestimmung in § 1 dieser Polizei-Verordnung Anzeige zu erstatten. Ungleich hat jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstücks den von dem betreffenden Kommunal-Verbande zum Zwecke der Ermittlung des Vorkommens des Kartoffelkäfers bestellen, mit der erforderlichen Legitimation zu versehen den Personen den Zutritt auf das bezügliche Grundstück unweigerlich zu gestatten und denselben zur Erreichung ihres Zweckes alle den Umständen entsprechende Beihilfe zu leisten.

§ 3. Die in Ausführung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen, oder sonstwie abgelesenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu vernichten.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven und Puppen im lebenden Zustande ist verboten. Wer sich beim Erlasse der gegenwärtigen Verordnung bereits im Besitze lebender Eier, Larven oder Puppen befindet, hat solche sofort der Ortspolizeibehörde bezw. dem Gemeinde-(Guts-)Vorsitzer abzuliefern.

§ 4. Die von dem Landrath bezw. der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen wegen der Absperrung von Grundstücken behufs der Vertilgung oder Verhinderung der Witterverbreitung des Kartoffelkäfers sind sorgfältig zu beobachten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe von fünf bis dreißig Mark bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere auch denjenigen, welcher es unterlassen hat, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung jener Vorschriften abzuhalten.

Königsberg, den 26. September 1877.
Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
v. Horn.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Amtsvorstehers Sackel in Podwitz zum Stellvertreter des Landesbeamten für den XXVIII. Standesamtsbezirk, Podwitz, Kreises Kulm, statt des Besitzers Golski in Kulm. Mendorf, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 21. September 1877.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) Unter den Pferden des Gutsbesizers Hierold in Josephshof, Kreis Schlochau, und des Besitzers Kopalski zu Gr. Gorzenica, Kreis Strassburg, ist die rothverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Hockkrankheit unter den Pferden zu Niemczul, Kreis Culm, und des Vorwerks Döbritzfelde, Kreis Di. Krone, beseitigt.

Marienwerder, den 27. September 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Bescheinigungen über die bei dem Domänen-Veraußerungs-Fonds im Laufe des IV. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domänen und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domänenabgaben einschließlich der Domänen-Amortisationsrenten, sind mit den vorschriftsmäßigen Verificationsattesten versehen den betreffenden königlichen Kreisassen mit der Aufgabe übersandt, die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungs-Kapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domänen-Renten den Einzählern zu behändigen.

Marienwerder, den 20. September 1877.
Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

7) Zu Kuratoren der Departemental-Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1880 sind durch relative Stimmenmehrheit die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums, die Lehrer Klöder in Mewe, Wille in Jellen und Dröse in Ziegelack, wiedergewählt worden.

Marienwerder, den 26. September 1877.
Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

S Bekanntmachung.

Die Kreisstierarztstelle des Kreises Bilkallen, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 Mark verbunden, ist erledigt.

Indem wir bemerken, daß von Seiten des Kreises Bilkallen dem neu anzustellenden Kreisstierarzte eine Remuneration von 1000 Mark in Aussicht gestellt ist, fordern wir qualifizierte Bewerber hierdurch auf, sich unter Beifügung ihrer Fähigkeitszeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. Oktobr 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung.

Die mit einem Einkommen von 900 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitz des Inhabers in dem Kirchdorfe Borzszymmen, in welchem sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. Oktober 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bekanntmachung.

Die 25,07 Hektar große Waldparzelle Blumen Nr. 47 ist durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-ausschusses Flatow vom 8. Mai 1877 auf Grund des § 40 ad 2 des Kompetenzgesetzes vom 26. Juli 1876 von dem Kommunalverbande Blumen getrennt und

mit dem Gutsbezirke Potlik vereinigt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Kreiseingesessenen bringe.

Flatow, den 14. September 1877.
Namens des Kreis-Ausschusses
Landrath
gez. v. Weijher.

11) Bekanntmachung

der im III. Vierteljahre 1877 vorgekommenen Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften.	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	von jetzt ab gehört.
Rosengut neue Benennung für eine zu Rose Abbau bezogene Besizung.		Rose.

Bromberg, den 2. Oktober 1877.
Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

12) Bekanntmachung

der mit dem 1. Oktober 1877 eintretenden Veränderungen in den Landbestellbezirken des Ober-Postdirektionsbezirks Bromberg.

Namen der Ortschaften	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	von jetzt ab gehört.
Gogoliner Mühle Welfsbruch Kappe, Dorf und Schulzereigut Hütten Lanken	Landed i. Wpr. Peterzwalde	Lanken do.
Dorf Neu Klein Schulzerei	Br. Fiedland	do.
Scholastikowo Neu Dobrin Potlik, Forsthaus	Linde	Lanken
Wodzimoda Hellsief Wassersfeld Klozel Wialka	Luchel	Wodzimoda
Neu Barlogie Rzepizno	Czerst	do.

Namen der Ortschaften	Postanstalt, zu deren Bezirk die Ortschaft	
	bisher gehört hat.	von jetzt ab gehört.
Alt Barlogie Streuort Josephsberg Legbondt Broddi	Czerst	Wodzimoda
Wisniewke, Alt Neu Polnisch Mühle		
Carlsdorf Broch Königsdorf Neu Grefonse Kolonie Forsthaus	Flatow	Zatrzewo
Glumen, alt neu mit Abbauten Potlik, alt neu mit Abbauten Ziegelei Vorwerk Wärterhäuser 223, 224, 225	Linde	Zatrzewo
Zatrzewo, Alt Neu Mühle Abbauten Forsthaus I. und II. Wärterhäuser Nr. 220, 221, 222	Rujan	Zatrzewo
Borowno-See-Fischerei Groß Friedrichsberg mit Abbauten		
Wersk, Dorf Gut Forsthaus	Rujan	Sypniowo

Bromberg, den 2. Oktober 1877.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

13) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

- der Drahtbreher Johann Striba (Sterba), geboren und ortsangehörig zu Dsciadnica in Mähren, 28 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 12. September d. J.;
- der Arbeiter Alexander Pawlu aus Schwibbogen, Kreis Olmütz in Mähren, 57 Jahre alt, durch

- Beſchluß der Königlich preußiſchen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. Juni d. J. ;
3. der Arbeiter Anton Band aus Ober-Hennersdorf, Bezirk Rumburg in Böhmen, 26 Jahre alt,
 4. der Schmiedegeſell Joſef Tomaschek aus Rumburg in Böhmen, 30 Jahre alt,
 5. der Weber Franz Reißer aus Raſpenau in Böhmen, 38 Jahre alt,
zu 3 bis 5 durch Beſchluß der Königlich preußiſchen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom bezw. 26. Juli, 25. und 28. Auguſt d. J. ;
 6. der Schneidergeſell Karl Wilhelm Hilleſtedt aus Lyngbye auf Seeland (Dänemark), 58 Jahre alt, durch Beſchluß der Königlich preußiſchen Bezirks-Regierung zu Schleſwig vom 13. Septem-ber d. J. ;
 7. der Steindruckergehilfe Emanuel Czerwenta, geboren im Jahre 1843 zu Sedleß in Böhmen, durch Beſchluß des Fürſtlich reußiſchen Landraths-amts zu Ebersdorf vom 18. Auguſt d. J. ;
 8. der Schloſſer Joſef Schonofinſky aus Luxemburg, 23 Jahre alt, durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Metz vom 22. Auguſt d. J. ;

nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung

- zu 1 und 4 bis 7 wegen Landſtreichens und Bettelns,
- zu 2 und 3 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
- zu 8 wegen Landſtreichens,

und

auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs iſt:

9. der Kupferſchmied Marlo Kralowicz, Zigeuner, aus Groß-Kanizsa in Ungarn, 37 Jahre alt, nach

Verbüßung einer theils wegen ſchweren, theils einfachen Diebſtahls erkannten Zuchthausſtrafe von zwei Jahren, durch Beſchluß der Königlich württembergiſchen Regierung des Schwarzwalb-kreiſes vom 7. September d. J.,
aus dem Reichsgebiet ausgewieſen worden.

Personal-Chronik.

14) Der Kreisſchulinspektor Karaffel hier iſt von der Lokalaufficht über die Schule in Bielsk entbunden und ſolche dem Lokalschulinspektor Pfarrer Boigt in Mewe übertragen worden.

Die Lokalaufficht über die evangeliſchen Schulen der Paroche Schönau, Kreis Schlochau, iſt dem Pfarrer Aſtecker in Schönau übertragen.

Nachdem der Superintendentur-Verweſer Pfarrer Dreyer in Gollub und der Bürgermeiſter Koſſe in Lautenburg von der Verwaltung der Lokalaufficht über die Schulen in Neu-Zielun bezw. Kolonie Brinſk entbunden worden ſind, iſt dieſelbe dem Pfarrer Reißner in Lautenburg übertragen.

Die Lokalaufficht über die Simultanſchulen in Warlubien und Gr. Komorzsk, ſowie über die evangeliſchen Schulen in Montau, Treul, Unterberg, Weide, Sprindt, Al. Blohoczyn, Zabudownia, Kronfelde und Michlawa iſt dem Königlich Kreisſchulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz übertragen, nachdem der Pfarrer Schwatlo in Neuenburg auf ſein Geſuch von der Lokalaufficht über die genannten Schulen entbunden iſt.

Der Magiſtrats-Sekretär Herrmann Waldow zu Pr. Stargardt iſt zum Bürgermeiſter der Stadt Lautenburg auf die geſetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 41.)

S) Unter Bezugnahme auf unsere in Nr. 38 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 5. September c., nach welcher die ebenda veröffentlichte Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 für normalspurige Bahnen von untergeordneter Bedeutung auf der Eisenbahnstrecke Wangerin-Contz von der Eröffnung derselben, bezw. ihrer einzelnen Theilstrecken ab eingeführt wird, bringen wir noch Folgendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Die Uebergänge der nachstehend angegebenen Wege über die Bahn werden beim Passiren der Züge weder bewacht noch durch eine Barriere geschlossen werden:

1. des Weges von der Thurow'schen Mühle nach der Chaussee in Ril. Stat. 100,47;
2. des Weges von der Thurow'schen Mühle nach Hammerstein in Ril. Stat. 101,08;
3. des Triftweges in Ril. Stat. 102,76;
4. des Feldweges von Herzberg nach Hammerstein in Ril. Stat. 103,24;
5. des Weges von Herzberg nach Hammerstein in Ril. Stat. 103,41;
6. des Weges nach der Ziegelei in Ril. Stat. 105,28;
7. des Weges von Hammerstein nach Hansfelde in Ril. Stat. 105,61;
8. des Weges von Idahof nach Teskenhof in Ril. Stat. 106,29;
9. des Feldweges in Ril. Stat. 106,90;
10. des Weges von Hammerstein nach Hansfelde in Ril. Stat. 107,28;
11. des Kulturweges in Ril. Stat. 107,78;
12. " " " " " 108,53;
13. " " " " " 109,62;
14. des Kommunalweges von Gegenfelde nach Domsław in Ril. Stat. 110,53;
15. des Feldweges in Ril. Stat. 111,03;
16. des Kommunalweges von Ruthenberg nach Domsław in Ril. Stat. 111,99;
17. des Waldweges in Ril. Stat. 113,28;
18. des Kommunalweges von Baerenwalder Glashütte nach Domsław in Ril. Stat. 114,14;
19. des Waldweges in Ril. Stat. 115,10;
20. des Feldweges in Ril. Stat. 120,90;
21. " " " " " 121,72;
22. " " " " " 123,18;
23. " " " " " 124,93;
24. " " " " " 126,01;
25. des Waldweges von Christfelde in Ril. Stat. 126,64;
26. des Privatweges (Feldweg) in Ril. Stat. 127,24;
27. des Kommunikationsweges von Clausfelde nach Buschwinkel in Ril. Stat. 128,56;
28. des Feldweges in Ril. Stat. 131,03;
29. des Kulturweges in Ril. Stat. 132,34;
30. des Feldweges in Ril. Stat. 132,79;
31. des Privatweges (Kulturweg) in Ril. Stat. 135,61;

32. der Trift in Ril. Stat. 136,83;
33. des Privatweges (Kulturweg) in Ril. Stat. 138,56;
34. des Feldweges in Ril. Stat. 139,11;
35. des Feldweges in Ril. Stat. 139,70;
36. des Kommunikationsweges von Briesen nach Richnau in Ril. Stat. 140,65;
37. des Feldweges in Ril. Stat. 141,13;
38. des Kulturweges in Ril. Stat. 142,75;
39. des Feldweges in Ril. Stat. 143,36;
40. des Weges von Schönfeld nach Niesewanz in Ril. Stat. 144,41;
41. des Kulturweges in Ril. Stat. 146,27;
42. der Trift in Ril. Stat. 147,30.

Die auf der Eisenbahnlinie Wangerin-Contz fahrenden Lokomotiven sind mit einem Läutewerk ausgerüstet, welches bei Annäherung der Züge oder Lokomotiven an einem nicht bewachten Wegeübergange von dem Lokomotivführer in Thätigkeit gesetzt wird.

Die im Bahnpolizei Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 enthaltenen Bestimmungen für das Publikum (§§ 53 bis 65) finden auch auf diese Strecke mit nachstehenden Abänderungen Anwendung:

Es tritt an Stelle:

a. der beiden letzten Sätze § 54 Al. 1 und des § 54 Al. 2 die Bestimmung:

„Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.“

b. des § 57 Al. 2 und der §§ 58 und 59 die Bestimmung:

„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten.“

Marienwerder, den 10. Oktober 1877.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Steinmann.

Königliche Direktion
der Ostbahn.

9) Die Rosskrankheit unter den Pferden des Pfarrers Sartowski in Rodost, Kreis Strassburg, ist beseitigt. Marienwerder, den 9. Oktober 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bekanntmachung.

Die mit einem Staats Einkommen von 900 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit, mit dem Wohnsitz im Kirchorte Coadjuthen, in welchem sich eine Apotheke befindet, soll definitiv besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 4. Oktober 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11)

Nach:
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.														Markt pro 1 Kilo-															
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Bohnen, weiße.		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh		Heu.		Rind-		Schweine-		Kalb-					
																						Fleisch.									
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	24	04	17	03	15	15	17	78	16	50					4	44					1				80	1	20	50		
2	Conitz	21	27	13	73	13	28	10	72	14	09					2	76	5	17			5	67	85	85	1	22	48			
3	Dt. Crone			14	57	16	25	14	27	14	13					2	34					90		90	1	10	55				
4	Culm	21	32	14	38	13	89	15		13	33					5		6		4	50	8		1		80	1	20	90		
5	Dt. Eylau	23	49	15	76	14	82	15	44	17	13					4	28	6				6		1		80	1	12	60		
6	Flatow			13	75	14	22	11	83							2	97	3	90			4		90	80	1	20	60			
7	M. Friedland			15	31			13	20	16	87					2	75	4				2	50	80	80	1	20	50			
8	Graudenz	25	06	15	07	14	41	15	43	17	*					5	25	5	48			6	56	1	02	90	1	05	98		
9	Jastrow			13	87	13	18	11	77	14	13					2	90	4				4		80	70	1	15	55			
10	Löbau	22	94	12	96	12	86	12		12	79					3	19	7				6		70		1		50			
11	Marienwerder	21	02	14	47	13	68	14	18	15	52					4	13							95	75	1	15	75			
12	Meme	23	51	14	94	15	52	14		14	89					4								80	80	1	10	40			
13	Neumark	25	25	14	25	15	25	14	25	14						3		5		5		5		80	80	1	20	50			
14	Niesenburg	22	68	15	19	13	27	13	69							3	75							1		80	1	10	75		
15	Rosenberg	23	33	15	62	15	67	14	55	15						4	78	5	75	4	50	8		90	80	1	25	70			
16	Schlochau			14		13	04	10	40	14	44					2	40	3						80	80	1	20	80			
17	Schweß			15												3								80	80	1	18	50			
18	Strasburg	22		14	50	14	50	15	50	15						3	60	6		6		8		80	80	1	19	49			
19	Stuhm	21	82	14	90	12	70	13	11	13	55	33	33			2	96							80	80	1	17	105			
20	Thorn	22	95	16	12	14	05	17	32	14	40	27	60			3	53	4	10			5	54	95	78	1	17	105			
21	Tuchel	18	98	14	37			14	40	12	59					2	75	3	83			3	92	80	80	1	20	60			
	Summa	339	66	309	79	255	74	278	84	265	36	60	33	60		73	78	69	23	20		73	19	16	77	16	08	24	18	13	30
	Durchschnitt	22	64	14	75	14	21	13	94	14	74	30	16	60		3	51	4	94	5		5	63	88	80	1	15	63			
22	Hammerstein									16																					
23	Neuenburg																														
24	Bandsburg							12	90																						

* Engrospreise.

12

Bekanntmachung.

Die Kreisveterinärstelle des Kreises Wittkallen, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 900 Mark verbunden, ist erledigt.

Indem wir bemerken, daß von Seiten des Kreises Wittkallen dem neu anzustellenden Kreisveterinär eine Remuneration von 1000 Mark in Aussicht gestellt ist, fordern wir qualifizierte Bewerber hierdurch auf, sich unter Beifügung ihrer Fähigkeitszeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2. Oktobr 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13)

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der bisherige Vorsitzende des Ehrenrathes für die Rechtsanwälte und Notare des Departements, Geheimer Justiz-Rath Schmidt verstorben ist, heute an dessen Stelle

- a. der Rechtsanwalt Jacobi hier selbst als Mitglied,
- b. der Justiz-Rath von Grobdeck hier selbst in Stelle des Rechtsanwalts Jacobi als Stellvertreter,

weifung

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat September 1877.

p r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.															
gramm.				pro 1 Kilogramm.												pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.	
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräu- chert.)	Eß- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Grütze.	Buch- weizen- Grütze.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Kin- der- Talig pro 500 Gr.	Milch.	ge- wöhn- licher Essig.	Roge- gen- brod.	
				Weiz- gen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java, gelber (ge- brannt- ter).							
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
80	1 80	1 79	2 40	40	28	40	35	40	45	80	3	3 60	20	1 80					
75	2	2 04	2 46	40	25	40	40	50	90	50	2 60	3 20	20	1 60					
80	2 40	2	2 68	45	30	60	40	60	60	60	3	4	20	2					
1	2	1 90	2 60	50	52	44	60	36	36	80	3	4	20	2					
80	1 80	2 04	2 80	40	30	60	60		60	60	3 50	3 90	20	2					
80	2 40	2 12	2 21	50	40	60	40	50	50	60	3 20	4	20	2					
80	2	2	2 40	40	20	50	36	36	36	40	2 50	3	30	1 80					
90	2 18	2 20	2 44	44	32	60	60	50	60	80	3 60	4	20	2	75	16	20	90	
75	2	1 93	2 40	40	24	75	36	40		50	2 60	3	20	1 60					
60	1 80	2	1	30	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2					
75	1 55	1 95	2 55	48	34	60	44	70	40	60	3 20	3 60	20	1 80					
1	2	1 80	2 40	35	25	65	60	65	55	50	2 80	3 60	20	1 80					
80	2	1 70	2	40	30	60	50	60	60	80	3	4	20	2					
80	1 90	1 80	2 20	40	26	36	32	40		68	3	4	20						
80	1 85	2 10	2 60	50	34	72	72	80	80	80	3	3 60	20	2					
80	1 80	2 40	2 40	40	22	65	50	50		55	2 80	3 20	20	1 40					
80	2	1 80	2	40	30	35	30	30	25	50	2 80	3 40	20	2					
80	2	2	2	49	44	69	49	59	44	62	3 20	4	20	2					
77	1 66	1 72	2 47	40	30	40	20	40	26	60	2 80	3 40	20	2					
90	1 80	2 06	2 20	40	26	80	40	60	50	80	3	3 60	20	1 80	50	12	20	72	
80	2	2	2 55	36	26	40	34	28	24	50	2 60	2 80	20	1 80					
17 02	40 94	41 35	48 76	8 77	6 28	11 51	9 38	9 94	8 91	13 05	62	75	4 30	37 40					
81	1 95	1 97	2 32	42	30	55	45	50	49	62	2 95	3 57	20	1 87					

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, befehligt.

Marienwerder, den 8. Oktober 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

c. der Justiz-Rath Kranz hierselbst als Vor-
sitzender des Ehrenrathes
gewählt worden sind.

Marienwerder, den 5. Oktober 1877.

Der Erste Präsident
des Königlichen Appellations-Gerichts.

14) Vom 1. November c. ab werden die Frachttäge des Ostbahn-Lokal-Gütertarifs vom 1. Juli c. im Ver-
kehr zwischen Berlin, Neuenhagen, Federsdorf und
Strausberg einerseits und Danzig, Brauk, Hohenstein,
Dirschau und Neufahrwasser andererseits in einzelnen
Klassen theilweise ermäßigt.

Die neuen Frachttäge sind bei den Güter-Expe-
ditionen der vorgenannten Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 8. Oktober 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) **Bekanntmachung.**

Vom 15. Oktober 1877 ab tritt zu dem Preu-
ßisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verbandtarife ein Nach-
trag in Kraft, welcher die Aufnahme verschiedener
neuer Routen und Stationen in den Verband, sowie
ermäßigte Sätze für einzelne Stationen enthält.

Exemplare desselben sind von den Verbandstationen
käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. Oktober 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7)

Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat September 1877 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pfd.		4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als								
a.		b.	c.		a.		b.	a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.		
Mastvieh		mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tagen		über 8 Tage		fette	magere	fette	magere	fette	magere							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
30	—	25	51	34	27	—	—	—	—	39	36	29	97	22	81	18	84	72	—	284	220

16) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung des am 19. November d. J. in Jablonowo anstehenden Kram-, Vieh- und Pferdemarktes auf den 26. November d. J. vom Provinzial-Rath genehmigt worden ist
Jablonowo, den 8. Oktober 1877.
Der Guisvorstand.

17) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Hutmacher Jakob Freimann aus Borek in Galizien, 25 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 11. September d. J.;
2. die geschiedene Schneiderfrau Johanna Götz, geb. Ullmann, geboren und ortsangehörig zu Hohenelbe in Böhmen, 39 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 2. September d. J.;
3. die unverehelichte Karoline Stempinski aus Piasset in Galizien, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 4. September d. J.;
4. der Bäckergefell Emil Sommer, geboren zu Preßburg in Ungarn, 23 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Arnberg vom 19. Juli d. J.;
5. der Kesselschmied Johann Peter aus Fischenthal, Kanton Zürich in der Schweiz, 21 Jahre alt,
6. der Weber Paul Buydens aus Idegem, Arrondissement Aalst, Provinz Ost-Flandern in Belgien, 65 Jahre alt,
zu 5 und 6 durch Beschluß der königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 9. Juli bezw. 8. September d. J.;
7. der Tagelohner Peter Gruber aus Kössen, Bezirk Rixbüchel in Tyrol, 54 Jahre alt, durch Beschluß

des königlich bairischen Bezirksamtes zu Schongau vom 9. August d. J.;

8. Mendel Kay, 62 Jahre alt, aus Stawisky, Kreis Kolow, Gouvernement Longa in Rußland, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Mannheim vom 27. Juli d. J.;
9. der Dienstknecht Johann Schott aus Schirnitz, Bezirk Tepl in Böhmen, 43 Jahre alt, durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Landrathsamts zu Koburg vom 20. Juni d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1, 4 und 8 wegen Landstreichens und Bettelns,
zu 2, 5 und 9 wegen Bettelns, nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen Uebertretung innerhalb der letzten drei Jahre,
zu 3 wegen Arbeitscheu (§ 361 Nr. 7 Strafgesetzbuch) und Nichtbefolgung der Reiseroute,
zu 6 wegen Landstreichens,
zu 7 wegen Landstreichens und Bettelns, früher auch wiederholt wegen Diebstahls,
und

auf Grund der §§ 39 und 362 des Strafgesetzbuchs ist:

10. die verehelichte Kurzwaarenhändlerin Rosina Beck, geboren zu Seinkelbrunn (Bezirk Wolfstein in Baiern), ortsangehörig in Treue, Bezirk Linz in Oesterreich, 29 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen wiederholten Diebstahls erkannten 2 1/4 jährigen Zuchthausstrafe und einer wegen Landstreichens erkannten Haftstrafe, durch den jetzt zur Ausführung gelangten Beschluß des Magistrats der königlich bairischen Stadt Passau vom 22. Januar 1876,
aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.)